



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Weisung EAZW

Nr. 10.16.11.01 vom 1. November 2016 (Stand: 15. November 2025)

## In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004)

Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen  
gestützt auf Art. 84 Abs. 3 Bst. a der Zivilstandsverordnung (ZStV)

## Inhalt

<b>0</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Rückerofassung</b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>6</b>
1.1.1	Zweck und Ziel der Rückerofassung	6
1.1.2	Auslösung der obligatorischen Rückerofassung	6
1.1.3	Systematische Rückerofassung	6
1.1.4	Datenstand	7
1.1.5	Unveränderte Eintragung	7
1.1.6	Ereignisdatum	7
1.1.7	Schreibweise des Namens und Vornamens	8
1.1.8	Bereinigung der Namensschreibweise	8
1.1.9	Ledigname	8
1.1.10	Andere Namen	9
1.1.11	Gemeindebürgerrecht	9
1.1.12	Mehrfaches Gemeindebürgerrecht	9
1.1.13	Ausländische Staatsangehörigkeit	9
1.1.14	Ereignisort Schweiz	10
1.1.15	Ereignisort Ausland	10
<b>1.2</b>	<b>Personenstand der rückerofassten Person</b>	<b>11</b>
1.2.1	Rückerofassung des Mannes am aktuellen Heimatort	11
1.2.2	Rückerofassung der Frau am aktuellen Heimatort	11
1.2.3	Rückerofassung der Frau am Heimatort als ledig	11
1.2.4	Rückerofassung der Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort	11
1.2.5	Rückerofassung einer ausländischen Person	12
<b>1.3</b>	<b>Angaben über die Abstammung</b>	<b>12</b>
1.3.1	Massgebender Zeitpunkt	12
1.3.2	Voreheliches Kind	13
1.3.3	Volladoption	13
1.3.4	Einfache Adoption	13
<b>1.4</b>	<b>Kinder der rückerofassten Person</b>	<b>14</b>
1.4.1	Pflicht zur Rückerofassung der Kinder	14
1.4.2	Verstorbene Kinder	14
1.4.3	Ausländische Kinder	14
1.4.4	Rückerofassungsauftrag	14
1.4.5	Verknüpfung Kind ⇔ Elternteil	14
1.4.6	Verknüpfung Kind ⇔ früher rückerofasste Nachkommen des Kindes	15
<b>1.5</b>	<b>Eltern der rückerofassten Person</b>	<b>15</b>
1.5.1	Pflicht zur Rückerofassung von Vater und Mutter	15
1.5.2	Verstorbener Elternteil	15
1.5.3	Mitteilung an den Heimatort der Mutter bzw. des Vaters	15
1.5.4	Verknüpfung mit früher rückerofassten Eltern	15
<b>1.6</b>	<b>Verknüpfung zwischen verstorbenen Ehegatten</b>	<b>15</b>
<b>1.7</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>16</b>
1.7.1	Bezugsperson	16
1.7.2	Kinder der rückerofassten Bezugsperson	16
<b>1.8</b>	<b>Ausnahmen und Sonderfälle</b>	<b>18</b>
<b>1.9</b>	<b>Vermerke betreffend Rückerofassung</b>	<b>18</b>

1.9.1	Pflicht zur Eintragung von Vermerken im Familienregister	18
1.9.2	Übertragungsvermerk	18
1.9.3	Hinweis	19
1.9.4	Korrektur des Übertragungsvermerks	19
<b>1.10</b>	<b>Verknüpfung der Datensätze</b>	<b>19</b>
1.10.1	Bezeichnung der familienrechtlichen Beziehung	19
1.10.2	Verknüpfung anlässlich der Rückerfassung	20
1.10.3	Nachträgliche Verknüpfung	20
<b>1.11</b>	<b>Mitwirkung bei der Rückerfassung</b>	<b>20</b>
1.11.1	Rückerfassungsauftrag	20
1.11.2	Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten	21
1.11.3	Mitwirkungspflicht	21
1.11.4	Erledigungsfrist	21
<b>1.12</b>	<b>Behebung von Unstimmigkeiten</b>	<b>22</b>
1.12.1	Ausgangslage	22
1.12.2	Beispiele von Unstimmigkeiten	22
1.12.3	Gewährung des rechtlichen Gehörs	22
1.12.4	Fehlendes privates oder öffentliches Interesse	22
1.12.5	Keine Bereinigung von Amtes wegen	22
1.12.6	Keine umfassende Bereinigung geschlossener Zivilstandsregister	23
1.12.7	Keine nachträgliche Anlegung von Blättern	23
<b>2</b>	<b>Abschlusskontrolle</b>	<b>23</b>
2.1	Ausgangslage	23
2.2	Verzicht auf Weisungen zur Abschlusskontrolle	24
<b>3</b>	<b>Definitive Sicherung</b>	<b>24</b>
3.1	Grundsatz	24
3.2	Form	24
3.2.1	Mikroverfilmung	24
3.2.2	Elektronische Sicherung	25
3.3	Papierregister	25
3.3.1	Familienregister	25
3.3.2	Einzelregister	25
3.3.3	Personenverzeichnisse	25
3.4	Frist	26
<b>4</b>	<b>In Papierform geführten Register nach Übertragung der Daten</b>	<b>26</b>
4.1	Einzelregister	26
4.2	Familienregister	26
<b>5</b>	<b>Allgemeine Regeln zu den geschlossenen in Papierform geführten Registern</b>	<b>27</b>
5.1	Unterscheidung	27
5.2	Nachzuführende Eintragungen und Löschungen	27
5.2.1	Einzelregister	27
5.2.2	Familienregister	28
5.3	Form der Auszüge	28
5.3.1	Datenbekanntgabe aus in Papierform geführten Registern (Art. 92b ZStV)	28
5.3.2	Beglaubigte Kopien (Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZStV).	29

5.3.3	Nicht beglaubigte Kopien (Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV)	30
5.3.4	Register, die durch die kantonalen Staatsarchive aufbewahrt werden	30
5.3.5	Bestätigung und Bescheinigung (Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV)	30
<b>5.4</b>	<b>Gesperrte Daten</b>	<b>30</b>
<b>5.5</b>	<b>Bereinigung von Eintragungen</b>	<b>30</b>
<b>5.6</b>	<b>Elektronische Datenverarbeitungssysteme</b>	<b>31</b>
5.6.1	Grundsatz	31
5.6.2	Verwendung der gespeicherten Daten	31
<b>6</b>	<b>Ausfertigung von Auszügen aus geschlossenen Papierregistern</b>	<b>31</b>
6.1	Geburtsurkunden	31
6.2	Todesurkunden	33
6.3	Eheurkunden	33
6.4	Anerkennungsurkunden	34
6.5	Legitimationsurkunden	34
6.6	Familienscheine	35
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>38</b>

## 0 Einleitung<sup>1</sup>

Die systematische Rückerfassung (Projekt: SYRE) geht auf das Jahr 2003 zurück. Das EAZW setzte damals eine inzwischen aufgelöste Arbeitsgruppe ein, welche die Möglichkeit einer beschleunigten Übertragung aller im Familienregister als lebend geführten Personen und ihrer Rechtsverhältnisse in das Personenstandsregister (Infostar) prüfte.

Auslöser war die Erkenntnis, dass eine ausschliesslich fallbezogene Rückerfassung (gemäss den Vorgaben der ZStV) bis zum Abschluss rund hundert Jahre dauern würde<sup>2</sup>. Der Bund hat die beschleunigte (systematische) Rückerfassung bewusst nicht auf Verordnungsstufe geregelt. Obwohl die fallbezogene Rückerfassung bezüglich Ressourceneinsatz aufwendiger ist (das gleiche Register muss immer wieder neu konsultiert werden) als die systematische Rückerfassung (mit freiem und effizientem Zeitmanagement), beschränkten sich in der Folge viele Kantone auf die Rückerfassung gemäss ZStV.

Im Jahr 2011 hat das EAZW eine erste Erhebung über den Stand der Rückerfassung der Familienregisterblätter in den Kantonen durchgeführt. Über den Stand der Dinge mit Ausblick auf das weitere Vorgehen wurden die Kantone mit Schreiben vom 2. Juli 2012 orientiert. Per 1. Januar 2013 wurden die Weisung EAZW Nr. 10.13.01.01 über Abschlusskontrolle und Mikroverfilmung erlassen, in welchen den Kantonen für die Fertigstellung der Mikroverfilmung nach durchgeführter Abschlusskontrolle Frist bis 31. Dezember 2016 gesetzt wurde. Die Einhaltung dieser Frist bedingte, dass die Rückerfassung und Abschlusskontrolle bis spätestens 31. Dezember 2015 abgeschlossen waren.

Damit sich das EAZW einen weiteren Überblick über den Stand der systematischen Rückerfassung verschaffen konnte, wurde eine zweite Erhebung durchgeführt. Die Kantone wurden am 19. Februar 2014 aufgefordert, das EAZW über den Stand der Rückerfassung, der Abschlusskontrolle und der Mikroverfilmung zu orientieren.

Es hat sich gezeigt, dass namentlich die Abschlusskontrolle unterschiedlich gehandhabt wird und von einigen Kantonen nicht in der mittels Weisung EAZW Nr. 10.13.01.01 vom 1. Januar 2013 gesetzten Frist abgeschlossen werden konnte. Gleiches galt für die Durchführung der Mikroverfilmung. Hierbei ist zusätzlich zu beachten, dass die Möglichkeit der digitalen Archivierung als Alternative zur Mikroverfilmung in der Zivilstandsverordnung neu aufgenommen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen wurden alle Weisungen und Kreisschreiben, welche die Papierregister betreffen, in der vorliegenden Weisung zusammengefasst, die Rückerfassungsregeln erweitert und die materiellen Vorgaben den neuen Gegebenheiten angepasst.

---

<sup>1</sup> Bericht über die Tätigkeiten des EAZW in den Jahren 2014 und 2015; Ziff. 4.3 Erhebung über die rückerfassten Familienregisterblätter in den Kantonen.

<sup>2</sup> Beispiel: Letzte auf Papier beurkundete Geburt eines Schweizer Bürgers/einer Schweizer Bürgerin, welcher/welche seit der Geburt keine Zivilstandsereignisse mehr verzeichnete und nun hundertjährig stirbt: Auslösung der fallbezogenen Rückerfassung zur Beurkundung des Todes.

## 1 Rückfassung

### 1.1 Grundsätze

#### 1.1.1 Zweck und Ziel der Rückfassung

Die Übertragung einer Person aus dem seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregister in das Personenstandsregister (Rückfassung) bildet die Voraussetzung für die Beurkundung im Personenstandsregister<sup>3</sup>.

#### 1.1.2 Auslösung der obligatorischen Rückfassung

Personen, die nicht ins Personenstandsregister übertragen worden sind, werden gestützt auf einen Rückfassungsauftrag umgehend rückerfasst, wenn ihre Daten bearbeitet werden<sup>4</sup>. Dazu zählen insbesondere:

- die **Beurkundung** eines Ereignisses oder einer behördlichen Entscheidung betreffend den Personenstand;
- die **Vorbereitung** der Eheschliessung und die Entgegennahme einer Erklärung;
- die Bestellung und **Ausfertigung** von Zivilstandsdokumenten;
- die **Mitwirkungspflicht** (siehe Ziff. 1.11) (Rückfassungsauftrages, Mitteilung der aktuellen Personendaten (Formular 0.1.2) oder Kontrollanfrage);
- die **Eintragung** der Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages;
- die **Bestellung** eines Ausweisdokumentes.

#### 1.1.3 Systematische Rückfassung

Die systematische **Rückfassung** richtet sich nach dem kantonalen Recht oder den Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde oder dem selbständigen Entscheid des Zivilstandsamtes, wobei die obligatorische Rückfassung und Mitwirkungspflicht Vorrang haben.

Damit das in Ziff. 1.1.1 definierte Ziel erreicht werden kann, sind alle als lebend geführten Personen möglichst vorsorglich in das Personenstandsregister zu übertragen, auch wenn im Einzelfall noch kein unmittelbarer Anlass dazu besteht. Die **systematische Rückfassung** erlaubt zeitlich einen optimierten Einsatz der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen unter Berücksichtigung des saisonal schwankenden Arbeitsanfalles. Sie erlaubt zudem eine Ereignisbeurkundung ohne Wartezeit (kein Rückfassungsauftrag).

---

<sup>3</sup> Art. 15 Abs. 2 ZStV.

<sup>4</sup> Art. 93 Abs. 1 ZStV.

Die Rückerfassung ist auch als Beitrag zur Registerharmonisierung<sup>5</sup> zu verstehen: Im Rahmen der Registerharmonisierung gilt Infostar als das sogenannte Masterregister und ist massgebend für die Zuteilung der neuen Sozialversicherungsnummer. Auch bei der Ausstellung von Ausweisdokumenten kommt Infostar eine zentrale Rolle zu. Weitere Funktionen dürften inskünftig hinzukommen. Diese können nur effizient und sinnvoll umgesetzt werden, wenn möglichst bald alle lebenden Schweizerinnen und Schweizer in Infostar übertragen sind.

Ziel der systematischen Rückerfassung ist somit einerseits ein möglichst **koordinierter Abschluss der Rückerfassung** aller in den Familienregistern als lebend geführten Personen **im gegenseitigen Interesse<sup>6</sup> aller Kantone, sowie andererseits die Sicherstellung von qualitativ hochwertigen elektronisch verfügbaren Daten in der Funktion von Infostar als Masterregister.**

#### 1.1.4 Datenstand

Die Rückerfassung bezieht sich auf den im Familienregister nachgewiesenen **letzten Stand der Daten** einer Person und ihre zu diesem Zeitpunkt **bestehenden familienrechtlichen Beziehungen**.

Die Eintragungen im Familienregister gelten als Nachweise **historischer Datenstände** der rückerfassten Personen.

#### 1.1.5 Unveränderte Eintragung

Die Daten sind grundsätzlich **unverändert** zu übertragen. Gleichzeitig sind die Datensätze der rückerfassten Personen entsprechend den familienrechtlichen Beziehungen miteinander zu verknüpfen<sup>7</sup>.

Der letzte Stand der Daten im Familienregister muss mit dem ersten Stand der Daten im Personenstandsregister übereinstimmen, damit keine Beurkundungslücken entstehen.

Im Zeitpunkt der Rückerfassung noch nicht gemeldete ausländische Ereignisse sind in der Regel im Personenstandsregister zu beurkunden, ausser es handelt sich um ein älteres Ereignis als das letzte im Familienregister beurkundete Ereignis. Dann wäre eine Bereinigung gemäss Ziff. 5.5 notwendig.

#### 1.1.6 Ereignisdatum

Das Datum des letzten im Familienregister beurkundeten Ereignisses betreffend die zu übertragende Person ist bei der Rückerfassung als erstes Ereignisdatum im System Infostar zu erfassen (x-1).

---

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. a RHG.

<sup>6</sup> Siehe auch Fussnote 2.

<sup>7</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

### 1.1.7 Schreibweise des Namens und Vornamens

Für die Schreibweise der **Familiennamen** sind die Eintragungen in den Familienregistern massgebend.

Wird der Familienname einer Person, welche mehrere Gemeindebürgerrechte besitzt, in den entsprechenden Familienregistern mit **unterschiedlichen Schreibweisen** geführt, so ist die von der betroffenen Person **tatsächlich oder vermutlich benutzte Schreibweise** zu berücksichtigen. Die massgebende Schreibweise wird in diesem Falle gestützt auf die archivierten Belege (Ereignismitteilungen, Korrespondenzen) oder auf andere geeignete Weise festgestellt. Miteinander verheiratete Personen sowie ihre unmündigen Kinder, die den gleichen Familiennamen führen, werden mit gleichlautender Namensschreibweise erfasst.

Weicht die bei der Rückerfassung berücksichtigte Schreibweise von derjenigen im Familienregister ab, ist im Familienregister bei jeder betroffenen Person folgender Hinweis einzutragen: «Mit der Schreibweise (...) rückerfasst».

Bei unterschiedlichen Schreibweisen des **Vornamens** sind die Eintragungen im Geburtsregister massgebend.

### 1.1.8 Bereinigung der Namensschreibweise

Wird gestützt auf das Familienregister einer anderen Heimatgemeinde erst nach der Rückerfassung anlässlich der Bearbeitung der Mitteilung der aktuellen Personendaten (siehe Ziffer 1.1.12) oder bei anderer Gelegenheit festgestellt, dass üblicherweise eine andere **amtliche** Schreibweise des Familiennamens verwendet wird, so kann das Zivilstandsamt<sup>8</sup> im Interesse der betroffenen Person die Bereinigung<sup>9</sup> der Namensschreibweise **im Personenstandsregister** bei der kantonalen Aufsichtsbehörde beantragen.

Vorbehalten bleibt die Bereinigung der Schreibweise der Namen auf **Gesuch der betroffenen Person**<sup>10</sup>, sobald sie von der Neubeurkundung des Familiennamens und der Vornamens im Personenstandsregister Kenntnis erhält. Im Übrigen sind die Regeln betreffend die Behebung von Unstimmigkeiten zu beachten (nachfolgend Ziff. 1.12).

### 1.1.9 Ledigname<sup>11</sup>

Als «*Ledigname*» wird der Name, den die Person unmittelbar vor der ersten Eheschliessung führte in das Personenstandsregister aufgenommen. Dies gilt sowohl für die Frau als auch für den Mann.

Es ist unerheblich, ob die Person diesen Namen im Zeitpunkt der Rückerfassung führt oder zufolge Eheschliessung einen anderen Namen trägt. Wurde der «*Ledigname*» seit der ersten Eheschliessung **amtlich geändert oder berichtet**, ist für die Rückerfassung die aktuell rechtsverbindliche Form massgebend.

---

<sup>8</sup> Art. 19a Abs. 1 ZStV.

<sup>9</sup> Art. 43 ZGB; Art. 29 Abs. 1 ZStV.

<sup>10</sup> Art. 19a Abs. 2 ZStV, nachfolgend Ziff. 5.5.

<sup>11</sup> Art. 24 Abs. 2 ZStV.

Bei einer im Zeitpunkt der Rückerfassung ledigen Person bleibt das Feld «*Ledigname*» bis zur allfälligen Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft unbenutzt.

#### 1.1.10 Andere Namen

Das Feld für «*Andere (amtliche) Namen*»<sup>12</sup> darf anlässlich der Rückerfassung nicht benutzt werden. Da diese Namenskategorie im Familienregister nicht ausgeschieden wird, fällt sie für die Rückerfassung ausser Betracht.

Wird eine Bereinigung angeordnet, muss diese korrekt abgebildet werden. Die Person ist in einem ersten Schritt mit dem Stand gemäss Familienregister zu erfassen. Anschliessend ist die neue Namensführung mittels neuem Geschäftsfall «*Fortschreibung starten*» zu verarbeiten.

#### 1.1.11 Gemeindebürgerrecht

Das Gemeindebürgerrecht<sup>13</sup> einer Person wird mit dem im Zeitpunkt der Rückerfassung gültigen und im Beurkundungssystem hinterlegten aktuellen Namen des Heimatortes<sup>14</sup> erfasst. Der Erwerbsgrund und die Referenzangaben aus dem Familienregister sind im Personenstandsregister (Infostar) einzutragen.

#### 1.1.12 Mehrfaches Gemeindebürgerrecht

Besitzt die rückerfasste Person mehrere Gemeindebürgerrechte, so ist sicherzustellen, dass der Vermerk über die Rückerfassung in jedem Familienregister eingetragen wird: Eintragung in den entsprechenden Familienregistern des eigenen Zivilstandskreises oder **Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten** (Formular 0.1.2).

#### 1.1.13 Ausländische Staatsangehörigkeit<sup>15</sup>

Anlässlich der Übertragung der Daten über den Personenstand in das Personenstandsregister (Rückerfassung) wird die ausländische Staatsangehörigkeit<sup>16</sup> einer Person mit der im Zeitpunkt der Rückerfassung **aktuellen** im Beurkundungssystem hinterlegten Bezeichnung gemäss der von der Bundeskanzlei<sup>17</sup> geführten «Liste der Staatsbezeichnungen» erfasst.

Ist der im Familienregister bezeichnete Heimatstaat in mehrere souveränen Staaten zerfallen (z.B. Sowjetunion, Tschechoslowakei, Jugoslawien) und ist nicht bekannt, welchem Nachfolgestaat die Person angehört, ist die Staatsangehörigkeit gemäss der historischen Bezeichnung oder, falls dies nicht möglich ist, als «**Staatsangehörigkeit ungeklärt**» zu erfassen.

---

<sup>12</sup> Art. 8 Bst. a Ziff. 4 und Art. 24 Abs. 3 ZStV.

<sup>13</sup> Art. 22 Abs. 1 ZGB.

<sup>14</sup> Art. 39 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB.

<sup>15</sup> Weisung EAZW Nr. 10.10.05.01 «*Staatsangehörigkeit von Ausländern und Bezeichnung ausländischer Staaten*».

<sup>16</sup> Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB.

<sup>17</sup> Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3 ZStV.

Vorbehalten bleibt die **Aktualisierung** der Angaben gestützt auf den Nachweis über den Besitz der entsprechenden Staatsangehörigkeit. Die Aktualisierung erfolgt formlos und ist jederzeit möglich.

#### 1.1.14 Ereignisort Schweiz

Die Angaben über den schweizerischen Ereignisort<sup>18</sup> sind grundsätzlich unverändert zu übertragen. Vorbehalten bleibt die Bereinigung im Familienregister, wenn es sich um eine im Beurkundungssystem nicht hinterlegte Ortsbezeichnung handelt. Eine Bereinigung ist nicht angezeigt, wenn es sich lediglich um einen Kantonswechsel handelt (z.B. Laufen BE / Laufen BL) oder bei gleichbleibenden Orten lediglich Abweichungen in der Schreibweise vorliegen.

Eine Aktualisierung erfolgt ausnahmsweise, wenn das Beurkundungssystem sie vorsieht, wenn sie sinnvoll erscheint und allgemein üblich ist. Werden die Angaben über den Ereignisort mit einer abweichenden Bezeichnung übertragen, ist dies vor der Rückerfassung in Form einer Berichtigung im Familienregister anzumerken. Zusatzangaben über den Ereignisort sind zulässig, wenn die politische Gemeinde, in der das Ereignis stattgefunden hat, zu diesem Zeitpunkt mehrere Zivilstandskreise umfasste.

#### 1.1.15 Ereignisort Ausland<sup>19</sup>

Angaben über den ausländischen Ereignisort werden grundsätzlich unverändert aus dem Familienregister übertragen.

Als Angabe über den ausländischen Ereignisort gilt der Name des ausländischen Staates<sup>20</sup> oder geografisch abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung<sup>21</sup> im Zeitpunkt des Ereignisses, wenn die Bezeichnung in Infostar hinterlegt ist. Im Familienregister angemerkte Präzisierungen (Dorf, Stadt, Quartier, Bezirk, Departement oder Provinz usw.) sind im Feld «*Ereignisort*» zu erfassen. Beispiel: Geburtsland = Vereinigtes Königreich; Geburtsort = England, London.

Nach der Erfassung gemäss Eintragung im Familienregister ist eine Fortschreibung der Angaben über den ausländischen Staat und der Zusatzangaben im Personenstandsregister ausnahmsweise zulässig, wenn sie als sinnvoll erscheint, allgemein üblich ist oder wenn die neue amtliche Bezeichnung des Ereignisortes nachgewiesen wird (vgl. Fachprozess EAZW Nr. 30.4 vom 1. Januar 2008 «*Nachführung der Daten über den Personenstand in Sonderfällen*»).

Vorbehalten bleibt die Bereinigung im Familienregister vor der Rückerfassung.

---

<sup>18</sup> Art. 26 Bst. a ZStV.

<sup>19</sup> Weisung EAZW Nr. 10.10.05.01 «*Staatsangehörigkeit von Ausländern und Bezeichnung ausländischer Staaten*».

<sup>20</sup> Art. 26 Bst. b ZStV.

<sup>21</sup> Z.B. Palästina.

## 1.2 Personenstand der rückerfassten Person

Die Person ist mit ihrem letzten im Familienblatt eingetragenen Personenstandsdatenrückzu erfassen. Der ledige Stand oder das Datum ihrer Eheauflösung sind in das Personenstandsregister zu übertragen.

Ist die Person im Zeitpunkt der Rück Erfassung **verheiratet**, ist **im gleichen Arbeitsvorgang** die Ehefrau bzw. der Ehemann in das Personenstandsregister zu übertragen oder, falls die Daten nicht im gleichen Familienregister zur Verfügung stehen, eine Mitteilung zu erlassen (siehe insbesondere Ziffer 1.2.3). Die Datensätze der im Zeitpunkt der Rück Erfassung miteinander verheirateten Personen sind gestützt auf das aus dem Familienregister ersichtliche **familienrechtliche Verhältnis**<sup>22</sup> (Eheverhältnis) miteinander zu verknüpfen.

### 1.2.1 Rück Erfassung des Mannes am aktuellen Heimatort

Der Mann wird aus dem Familienregisterblatt übertragen, aus dem der letzte Stand seiner Daten ersichtlich ist. Besitzt er im Zeitpunkt der Rück Erfassung **mehrere Gemeindebürgerrechte**, können **wahlweise** verschiedene Zivilstandsämter für die Datenübertragung zuständig sein.

### 1.2.2 Rück Erfassung der Frau am aktuellen Heimatort

Die Frau wird aus dem Familienregisterblatt übertragen, aus dem der letzte Stand ihrer Daten ersichtlich ist. Besitzt sie im Zeitpunkt der Rück Erfassung **mehrere Gemeindebürgerrechte**, können **wahlweise** verschiedene Zivilstandsämter für die Datenübertragung zuständig sein. Für den Arbeitsvorgang ist jedoch zu unterscheiden, ob die Frau das Bürgerrecht bereits als ledig besass oder ob sie das Bürgerrecht durch Heirat erworben hat.

### 1.2.3 Rück Erfassung der Frau am Heimatort als ledig

Erfolgt die Rück Erfassung der Frau am Heimatort, den sie bereits als ledig hatte, ist dem durch Heirat erworbenen Heimatort eine Mitteilung zuzustellen («*Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten*»), Formular 0.1.2).

Die Mitteilung gilt als **Auftrag**, den **schweizerischen Ehemann** sowie während der Ehe oder nach deren Auflösung geborene Kinder in das Personenstandsregister zu übertragen.

### 1.2.4 Rück Erfassung der Frau am durch Heirat erworbenen Heimatort

Wird die Frau an ihrem durch Heirat erworbenen Heimatort rück erfasset, ist dem Zivilstandsamt ihres früheren Heimatortes in jedem Fall eine Mitteilung zuzustellen («*Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten*»), Formular 0.1.2). Sind ihre Eltern ebenfalls rück erfasset, gilt die Mitteilung als Auftrag, sie mit den Eltern zu verknüpfen.

---

<sup>22</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV; es waren bis zur Schliessung des Familienregisters keine eingetragenen Partnerschaften zu beurkunden.

Es ist dabei unerheblich, ob die Frau das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, im Zeitpunkt der Rückerfassung noch besitzt oder nicht. Die Mitteilung gilt als **Auftrag**, nicht eheliche **Kinder** in das Personenstandsregister zu übertragen.

Wird eine **mehrmals verheiratete Frau** an ihrem letzten durch Heirat erworbenen Heimatort rückerfasst, so ist unter Mitwirkung aller betroffenen Zivilstandsämter sicherzustellen, dass ihre Rückerfassung jedem durch Heirat erworbenen und wieder verlorenen Heimatort mitgeteilt wird, damit ihre Kinder lückenlos rückerfasst werden.

### **1.2.5 Rückerfassung einer ausländischen Person**

Besitzt der Ehemann, die Ehefrau oder ein Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Rückerfassung gestützt auf die Daten im Familienregisterblatt der Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Für die Rückerfassung einer von einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger geschiedenen ausländischen Person ist das Familienregisterblatt ihrer letzten Ehe massgebend.

In jedem Falle ist durch **Abruf der Daten im Personenstandsregister** zu kontrollieren, ob ein im Familienregister als **früherer Ehemann** einer Schweizer Bürgerin oder als **Vater eines Kindes** einer Schweizer Bürgerin geführter Ausländer durch ein anderes Zivilstandsamt rückerfasst oder aufgenommen wurde (z.B. infolge Ehe mit einer anderen Schweizer Bürgerin, eingetragener Partnerschaft oder Einbürgerung in einer anderen Gemeinde). Das gilt sinngemäss auch für eine Ausländerin, die früher mit einem Schweizer Bürger verheiratet war. Gegebenenfalls ist im Familienregister der Hinweis nachzutragen und im Personenstandsregister die Verknüpfung mit Nachkommen zu überprüfen.

Auf die Rückerfassung einer im Familienregister geführten ausländischen Person kann verzichtet werden, wenn diese weder zu einer Person mit Schweizer Bürgerrecht in einem familienrechtlichen Verhältnis steht noch von einem Zivilstandsereignis, einer zivilstandsrechtlichen Erklärung, einem Einbürgerungsgesuch oder einem Antrag auf Eintragung des Hinterlegungsorts eines Vorsorgeauftrags betroffen ist.

## **1.3 Angaben über die Abstammung**

### **1.3.1 Massgebender Zeitpunkt**

Die im Personenstandsregister zu erfassenden Angaben über die Abstammung beziehen sich grundsätzlich auf den **Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses**.

Änderungen im Namen oder Vornamen der Mutter oder des Vaters, die nach der Entstehung des Kindesverhältnisses erfolgten, werden deshalb bei der Rückerfassung grundsätzlich nicht berücksichtigt (z.B. Änderung des Namens zufolge späterer Heirat der Eltern oder die Änderung des Vornamens der Mutter oder des Vaters nach der Entstehung des Kindesverhältnisses).

Ausgenommen davon sind Fälle der Berichtigung oder die Adoption der Mutter oder des Vaters eines Kindes. In diesem Fall sind nebst der Änderung des Familiennamens die Angaben über die Abstammung des Kindes nachzuführen (z.B. Name im Zeitpunkt der Adoption).

### 1.3.2 Voreheliches Kind

Die Angaben im Familienregister betreffend die Abstammung eines vor der Ehe seiner Eltern geborenen Kindes wurden gemäss den für dieses Register geltenden Grundsätzen (in Abweichung vom unter Ziffer 1.3.1 dargelegten Prinzip) als Folge der Heirat der Eltern aktualisiert; dies betraf insbesondere den durch Heirat geänderten Familiennamen der Mutter.

Aus dem Familienregisterblatt, in dem die aktuellen Daten der betroffenen Person für die Rückerfassung zur Verfügung stehen, ist nicht immer ersichtlich, wie der Name der Mutter oder des Vaters im Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses lautete. Es ist zulässig, die Angaben über die Abstammung direkt dem Blatt zu entnehmen und auf eine Nachforschung, welchen Familiennamen die Mutter bzw. der Vater zum Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses führte, ausnahmsweise zu verzichten, wenn der Aufwand für die Abklärung unverhältnismässig erscheint.

### 1.3.3 Volladoption

Bei einer Volladoption sind die Kindesverhältnisse zu den leiblichen Eltern erloschen. Sie dürfen bei der Rückerfassung nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das Kindesverhältnis zum leiblichen Elternteil, der mit der Person, die das Kind adoptiert hat, verheiratet ist oder war (Stiefkindadoption).

Bei einer voll adoptierten Person ist ausserdem mindestens **einer der Elternteile**, zu dem das Kindesverhältnis durch Adoption entstanden ist, ebenfalls in das Personenstandsregister zu übertragen, auch wenn die betroffene Person verstorben ist.

### 1.3.4 Einfache Adoption

Bei einer einfach adoptierten Person (Kindesannahme nach ausländischem oder nach dem bis 31. März 1973 geltenden schweizerischen Recht) sind aus dem Familienregister sowohl die leiblichen als auch die Adoptiveltern ersichtlich, in der Maske «*Abstammung*» zu erfassen.

Die Angaben betreffend die Abstammung sind direkt dem Familienregisterblatt zu entnehmen. Auf eine Nachforschung, welchen Familiennamen und welche Vornamen die Mutter bzw. der Vater zum Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses führte, darf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Aufwand für die Abklärung als unverhältnismässig erscheint.

## 1.4 Kinder der rückerfassten Person

### 1.4.1 Pflicht zur Rückerfassung der Kinder

Wird eine Person rückerfasst, sind gleichzeitig auch alle im gleichen Familienregister geführten Kinder in das Personenstandsregister zu übertragen. Die Rückerfassungspflicht gilt für **alle Kinder**, bei denen zur betroffenen Person im Zeitpunkt der Rückerfassung ein Kindesverhältnis besteht.

Ausserdem ist dafür zu sorgen<sup>23</sup>, dass alle aus dem Familienregister ausgetragenen Töchter<sup>24</sup> der betroffenen Person rückerfasst werden.

### 1.4.2 Verstorbene Kinder

Die Rückerfassung eines verstorbenen Kindes ist zwingend, wenn ein Elternteil noch lebt oder wenn es selber Kinder hat; die lebenden Nachkommen des verstorbenen Kindes müssen ebenfalls rückerfasst werden.

Im Übrigen wird ein im Zeitpunkt der Rückerfassung verstorbenes Kind rückerfasst, wenn dies sinnvoll erscheint (z.B. im Hinblick auf die Ausstellung eines Familienausweises).

### 1.4.3 Ausländische Kinder

Das Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, ist gleichzeitig mit dem rückerfassten Elternteil in das Personenstandsregister zu übertragen.

### 1.4.4 Rückerfassungsauftrag

Kann ein Kind der betroffenen Person nicht rückerfasst werden, weil es ein anderes Bürgerrecht besitzt<sup>25</sup> und seine aktuellen Daten in keinem Familienregister des eigenen Zivilstandskreises zur Verfügung stehen, so wird das zuständige Zivilstandsamt zur Rückerfassung aufgefordert: «*Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten*» (Formular 0.1.2).

Die **Mitwirkungspflicht** richtet sich nach Ziffer 1.11.3.

### 1.4.5 Verknüpfung Kind ↔ Elternteil

Die im Personenstandsregister abrufbaren Datensätze der Mutter und des Vaters sind durch das für die Übertragung des Kindes zuständige Zivilstandsamt mit demjenigen des rückerfassten Kindes zu verknüpfen.

---

<sup>23</sup> Rückerfassung gestützt auf ein anderes Familienregister des eigenen Zivilstandskreises oder Erlass einer Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten (Formular 0.1.2).

<sup>24</sup> Austragung bei Verlust des Bürgerrechts durch Eheschliessung vor dem 1. Januar 1988.

<sup>25</sup> Nach dem 31. Dezember 1977 anerkannte Kinder sowie vor dem 1. Januar 1988 mit einem Schweizer Bürger verehelichte Töchter.

#### 1.4.6 Verknüpfung Kind ↔ früher rückerfasste Nachkommen des Kindes

Wird anlässlich der Rückerfassung des Kindes gemäss Ziffer 1.4.1 oder 1.4.2 festgestellt, dass seine **Nachkommen** bereits in das Personenstandsregister übertragen worden sind, müssen die abrufbaren Datensätze ebenfalls miteinander verknüpft<sup>26</sup> werden.

Für Nachkommen des rückerfassten Kindes gilt auch die Rückerfassungspflicht.

#### 1.5 Eltern der rückerfassten Person

##### 1.5.1 Pflicht zur Rückerfassung von Vater und Mutter

Anlässlich der Rückerfassung einer Person werden gleichzeitig deren noch lebende Eltern in das Personenstandsregister übertragen.

Vorbehalten bleibt die Rückerfassung in Sonderfällen (siehe Ziff. 1.8) oder wenn sie sinnvoll erscheint, ohne dass ein zwingender Anlass dazu besteht (siehe z.B. Ziff. 1.5.2).

##### 1.5.2 Verstorbener Elternteil

Ist die **Mutter** oder der **Vater** einer rückerfassten Person verstorben, kann in begründeten Fällen auch der verstorbene Elternteil rückerfasst werden (namentlich im Hinblick auf die Ausfertigung eines Ausweises über den registrierten Familienstand für die verstorbene Person oder eines ihrer Kinder).

##### 1.5.3 Mitteilung an den Heimatort der Mutter bzw. des Vaters

Wird der Vater bzw. die Mutter in einem anderen Familienregister<sup>27</sup> geführt, das im eigenen Zivilstandskreis nicht zur Verfügung steht, so ist die Rückerfassung des Kindes dem zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes des Vaters bzw. der Mutter mitzuteilen: «*Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten*» (Formular 0.1.2).

##### 1.5.4 Verknüpfung mit früher rückerfassten Eltern

Wird festgestellt, dass die Mutter oder der Vater oder beide Elternteile der rückerfassten Person zu einem früheren Zeitpunkt rückerfasst worden sind (z.B., weil der Tod zu beurkunden war), sind die entsprechenden Datensätze unverzüglich miteinander zu verknüpfen. Zuständig ist das Zivilstandsamt, welches über die Daten verfügt.

#### 1.6 Verknüpfung zwischen verstorbenen Ehegatten<sup>28</sup>

Wenn einer der Ehegatten vor der Einführung von Infostar verstorben ist und der andere bereits als Witwe oder Witwer in Infostar erfasst wurde, kann die verstorbene Person erneut erfasst und über den Geschäftsfall «*Beziehung erfassen – Ehegatten zuordnen*» mit ihrem Ehegatten verknüpft werden.

---

<sup>26</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

<sup>27</sup> Mutter eines vor dem 1. Januar 1978 oder Vater eines nach dem 31. Dezember 1977 anerkannten Kindes.

<sup>28</sup> Alte Weisung Infostar Nr. 2 vom 01.03.2016, aufgehoben mit der Einführung von Infostar NG.

Eine Verknüpfung mit dem zuerst verstorbenen Ehegatten kann grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn sich der Personenstand des später verstorbenen Ehegatten vor ihrem oder seinem Tod nicht geändert hat und die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes des ersten Ehegatten verheiratet waren.

Die erneute Erfassung und Verknüpfung sind nicht obligatorisch.

## 1.7 Vorgehen

### 1.7.1 Bezugsperson

Durch **Abruf der Daten im Personenstandsregister** ist zu kontrollieren,

- ob die rückerfasste Blatinhaberin bzw. der rückerfasste Blatinhaber mit allen im Blatt eingetragenen Kindern und der aktuellen Ehefrau bzw. dem aktuellen Ehemann verknüpft ist und
- ob alle Kinder einer rückerfassten Bezugsperson (Vater oder Mutter) ebenfalls rückerfasst worden sind; fehlt bei einem Kind der Übertragungsvermerk<sup>29</sup>, ist dieser nachzutragen.

**Rückerfassungslücken** sind unverzüglich zu schliessen, **fehlende Verknüpfungen** nachzuführen, fehlende Übertragungsvermerke nachzutragen und Fehler<sup>30</sup> beim Medienwechsel zu beheben. Mitbetroffene Zivilstandsämter haben eine **sofortige Mitwirkungspflicht**.

### 1.7.2 Kinder der rückerfassten Bezugsperson

#### a. Allgemeine Hinweise

Ein noch **nicht rückerfasstes Kind** ist gemäss den geltenden Regeln in das Personenstandsregister zu übertragen und mit dem Elternteil (rückerfasste Bezugsperson, auch wenn diese inzwischen verstorben ist) und seinen rückerfassten Nachkommen zu verknüpfen.

Die Rückerfassung eines aus dem Familienregisterblatt **ausgetragenen** Kindes der Bezugsperson fällt in die eigene Zuständigkeit, wenn es das Bürgerrecht dieser Gemeinde immer noch besitzt, wiedereingebürgert oder bis zum Tod oder Verlust des Schweizer Bürgerrechts im gleichen Familienregister geführt worden ist.

Verstorbene Kinder sowie Kinder, die das Schweizer Bürgerrecht verloren haben (durch Heirat, Verwirkung oder Entlassung) müssen zwingend im Hinblick auf die Vollständigkeit eines **Ausweises über den registrierten Familienstand** des Vaters oder der Mutter rückerfasst werden.

---

<sup>29</sup> Ziffer 1.9.2 und 1.9.3.

<sup>30</sup> Art. 43 ZGB.

*b. Aus dem Familienregisterblatt ausgetragene Tochter der rückerfassten Bezugsperson*

Für die aus dem Familienregisterblatt der Bezugsperson **ausgetragene Tochter**, die das Bürgerrecht zufolge **Heirat mit einem Schweizer Bürger** verloren hat, ist die Rückfassung zu verlangen (**Rückfassungsauftrag** mit Begründung).

Hat sich die Frau **mehrmals verheiratet**, ist der Auftrag mit einem entsprechenden Hinweis weiterzuleiten. Das für die Rückfassung zuständige Zivilstandsamt löst die *«Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten»* (Formular 0.1.2) aus und sorgt für die Rückfassung allfälliger Nachkommen der betroffenen Frau bzw. für die Verknüpfung mit bereits rückerfassten Nachkommen.

Die als **Ehefrau eines Ausländers** rückerfasste Tochter, welche durch Heirat das **Schweizer Bürgerrecht verloren** hat, ist gemäss letztem Stand Familienregister (mit dem Ledignamen [aus dem Familienregister geht nicht hervor, welchen Namen diese Person nach der Eheschliessung führt], als verheiratet mit Eheschliessungsdatum und der ausländischen Staatsangehörigkeit ihres ausländischen Ehemannes zu bezeichnen. Eine Aufnahme dieser Personen mit dem Zivilstand *«unbekannt»*, dem Lebensstatuts *«unbekannt»* und der *«Staatsangehörigkeit ungeklärt»* (weil der Erwerb oder Besitz seiner Staatsangehörigkeit u.a. den Grund für den Verlust des Schweizer Bürgerrechts bildete) würde nicht dem letzten Stand des Familienregisters entsprechen. Auf die Rückfassung ihres ausländischen Ehemannes kann verzichtet werden, selbst wenn ein in das Personenstandsregister übertragenes gemeinsames voreheliches Kind das Schweizer Bürgerrecht beibehalten hat.

Die **verstorbene Tochter**, auch wenn sie als Bürgerin einer anderen Heimatgemeinde gestorben ist, muss zwingend in das Personenstandsregister übertragen und mit dem rückerfassten Elternteil verknüpft werden, auch wenn sie keine Nachkommen hat. Die entsprechende Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten (Formular 0.1.2) ist durch das für die Aufnahme zuständige Zivilstandsamt zu erlassen.

*c. Aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassenes Kind der rückerfassten Bezugsperson*

Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht setzt voraus, dass die betroffene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt. Weil diese nicht aus dem Familienregister ersichtlich ist, wird sie anlässlich der Rückfassung mit *«Staatsangehörigkeit ungeklärt»* bezeichnet.

*d. Kind der rückerfassten Bezugsperson, welches das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat*

Die Verwirkung<sup>31</sup> setzt voraus, dass die betroffene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Weil diese nicht aus dem Familienregister ersichtlich ist, wird sie anlässlich der Rückfassung mit *«Staatsangehörigkeit ungeklärt»* bezeichnet.

---

<sup>31</sup> Art. 7 Abs. 1 BÜG.

## 1.8 Ausnahmen und Sonderfälle

Von der **obligatorischen und der systematischen Rückerfassung** ausgenommen sind folgende Fälle:

- eine als lebend geführte Person, wenn sie im Zeitpunkt der Rückerfassung das hundertste Altersjahr überschritten hat;
- eine Ehefrau eines Ausländers, welche durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden;
- eine aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassene Person, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden;
- eine Person, welche das Schweizer Bürgerrecht mit dem vollendeten zweiundzwanzigsten Altersjahr verwirkt hat, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden;
- eine verstorbene Person, wenn weder ihr Vater noch ihre Mutter im Personenstandsregister geführt werden;
- Wird der vor der Einführung von Infostar eingetretene Tod nachträglich aus dem Ausland gemeldet, kann dieser gestützt auf die ausländische Todesurkunde auf Verfügung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise direkt im Familienregister eingetragen werden.

## 1.9 Vermerke betreffend Rückerfassung

### 1.9.1 Pflicht zur Eintragung von Vermerken im Familienregister

Anlässlich der Rückerfassung oder gestützt auf die *«Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten»* (Formular 0.1.2) sind in jedem Falle im Familienregister der **Übertragungsvermerk** (siehe Ziffer 1.9.2) sowie die **Hinweise** über die Rückerfassung (siehe Ziffer 1.9.3) einzutragen. Der Übertragungsvermerk markiert die Schnittstelle zwischen dem Familienregister und dem Personenstandsregister (Medienwechsel). Der Hinweis dient der zwingend vorzunehmenden Verknüpfung mit den Eltern und Nachkommen.

Die Eintragungspflicht bezieht sich auf alle im eigenen Zivilstandskreis zur Verfügung stehenden Familienregister. Über zivilstandsamtsinterne Mitteilungen entscheidet das Zivilstandsamt auf Grund organisatorischer Massnahmen.

Tritt bei einer im Familienregister geführten ausländischen Person anlässlich der Ereignisbeurkundung die **Aufnahme an die Stelle der Rückerfassung**, ist im Familienregister mindestens der Hinweis (IFS-Nummer in Klammern) einzutragen.

### 1.9.2 Übertragungsvermerk

Der *«Übertragungsvermerk»* besteht aus der IFS-Nummer und dem Übertragungsdatum (TT.MM.JJJJ). Er ist im Familienregister bei der rückerfassten Person in der Rubrik *«Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht»* einzutragen.

Bei einer ereignisbezogenen Rückerfassung ist das Datum des Übertragungsvermerkes einen Tag vor das Datum des zu beurkundenden Ereignisses zu legen (Regel:  $x - 1$ ).

Bei der systematischen Rückerfassung entspricht das Datum der Übertragungsvermerk dem Tag der Rückerfassung (Arbeitstag).

### 1.9.3 Hinweis

Sofern die Person nicht direkt aus dem Blatt des Vaters oder der Mutter in das Personenstandsregister übertragen wurde, ist auf jedem Vorgangsblatt (Elternblatt) bei der betreffenden Person im Textteil links in Klammern die IFS-Nummer ohne Datum, als **Hinweis** auf die erfolgte Rückerfassung in das Personenstandsregister, einzutragen. Dieser Hinweis dient als **Grundlage für die Verknüpfung** (Kindesverhältnis) der Personendatensätze Mutter und Vater ↔ Kind einerseits sowie Kind ↔ Mutter und Vater andererseits.

### 1.9.4 Korrektur des Übertragungsvermerks

Nachträglich gemeldete ausländische Zivilstandsereignisse sind im Personenstandsregister zu beurkunden, wenn das Ereignisdatum des Zivilstandsereignisses nach dem letzten Eintrag im Familienregister aber vor dem anlässlich der Rückerfassung eingetragenen Übertragungsdatum liegt.

In diesem Falle ist das Datum des Übertragungsvermerkes (siehe Ziffer 1.9.2) im Familienregister zu korrigieren. Es ist nach der Regel  $x - 1$  vor das zu beurkundende ausländische Zivilstandsereignis zu legen.

Eine Ausnahme von dieser Regel liegt vor, wenn es sich beim gemeldeten Ereignis nicht um das jüngste Ereignis im Familienregister handelt und eine Bereinigung notwendig ist (siehe Ziff. 5.5).

## 1.10 Verknüpfung der Datensätze

### 1.10.1 Bezeichnung der familienrechtlichen Beziehung

Für die Verknüpfung des Datensatzes des Kindes mit demjenigen seiner Mutter sind für die Bezeichnung des Kindesverhältnisses die folgenden Beziehungsgründen möglich:

- Geburt;
- Volladoption;
- einfache Adoption;
- Feststellungsurteil: Feststellung der Mutterschaft durch Gerichtsurteil;
- Leihmutterschaft
- ohne weitere Spezifizierung: Art der Entstehung des Kindesverhältnisses unbekannt;
- Elternschaft der Ehefrau.

Die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung der Mutterschaft nach ausländischem Recht ist aus dem Familienregister nicht ersichtlich und fällt deshalb für die Bezeichnung der Beziehungsgrund nicht in Betracht.

Für die Verknüpfung des Datensatzes des Kindes mit demjenigen seines Vaters können die folgenden Beziehungsgründe ausgewählt werden:

- Vaterschaftsvermutung;
- Anerkennung: beim Zivilstandsamt, beim Gericht oder durch letztwillige Verfügung;
- Volladoption;
- einfache Adoption;
- Feststellungsurteil: Zusprechung oder Ehelicherklärung des Kindes (bis 31. Dezember 1977) und Feststellung der Vaterschaft (seit 1. Januar 1978);
- ohne weitere Spezifizierung: Art der Entstehung des Kindesverhältnisses unbekannt.

Besteht im Zeitpunkt der Rückerfassung eine Ehe, so werden die Datensätze von Mann und Frau mit der Beziehungsgrund «*Ehe-Beziehung*» miteinander verknüpft.

Im Familienregister wurden keine eingetragenen Partnerschaften beurkundet. Nachträglich gemeldete im Ausland begründete Partnerschaften werden nach der Rückerfassung der betroffenen Personen direkt im Personenstandsregister nachbeurkundet.

### **1.10.2 Verknüpfung anlässlich der Rückerfassung**

Das für die Rückerfassung zuständige Zivilstandsamt verknüpft alle anlässlich dieses Arbeitsvorgangs **gleichzeitig rückerfassten Personen** gestützt auf die aus dem Familienregister ersichtlichen familienrechtlichen Beziehungen.<sup>32</sup>

### **1.10.3 Nachträgliche Verknüpfung**

Stellt ein Zivilstandsamt anlässlich der Rückerfassung oder bei anderer Gelegenheit fest, dass im Personenstandsregister die Verknüpfung fehlt, obwohl nachweislich eine familienrechtliche Beziehung besteht, so sind die betroffenen **schweizerischen** und **ausländischen** Personen unverzüglich miteinander zu verknüpfen.

## **1.11 Mitwirkung bei der Rückerfassung**

### **1.11.1 Rückerfassungsauftrag**

Der **Rückerfassungsauftrag** für eine bestimmte Person löst grundsätzlich folgende Vorgänge aus:

- Rückerfassung der betroffenen Person;
- Rückerfassung der Ehefrau bzw. des Ehemannes der betroffenen Person;

---

<sup>32</sup> Art. 15 Abs. 4 ZStV.

- Rück Erfassung aller Kinder bzw. Erlass einer neuen Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten (Formular 0.1.2), wenn die aktuellen Daten eines Kindes in keinem Familienregister des Zivilstandskreises zur Verfügung stehen;
- Rück Erfassung der lebenden Eltern;
- Verknüpfungen der betroffenen Personen mit den bereits früher rück erfasssten Familienmitgliedern (Vater, Mutter, Kinder).

### 1.11.2 Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten

Eine **Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten** (Formular 0.1.2) löst folgende Arbeiten aus:

- Eintragung der Vermerke im Familienregister (Übertragung, Hinweise);
- Ergänzung der Angaben im Personenstandsregister betreffend den Erwerb des Gemeindebürgerrechts, soweit dies aus dem Familienregister ersichtlich ist (Grund und Datum des Erwerbs, sowie Referenz des Familienregisters);
- Rück Erfassung des schweizerischen Ehemannes, wenn dessen Ehefrau an ihrem Heimatort, den sie bereits als ledig hatte, rück erfassst wurde;
- Rück Erfassung der Kinder der betroffenen Frau am Heimatort, den sie durch Heirat erworben hat;
- Rück Erfassung der Kinder der betroffenen Frau am Heimatort, den sie als ledig hatte;
- Rück Erfassung der lebenden Eltern der betroffenen Personen;
- Weiterleitung der Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten nach Erledigung der Arbeit an betroffene Ämter am Heimatort, den die Frau als ledig hatte, sowie an alle früheren Heimorte, welche die Frau durch Heirat erworben und wieder verloren hat.

### 1.11.3 Mitwirkungspflicht

Bezüglich des **Rück erfassungsauftrages** (siehe Ziffer 1.11.1), der **Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten** (siehe Ziffer 1.11.2) sowie anlässlich einer **Kontrollanfrage** bestehen Mitwirkungspflichten seitens des Zivilstandsamtes.

### 1.11.4 Erledigungsfrist

Der **Rück erfassungsauftrag** gemäss Ziffer 1.11.1 ist bis zum Ende des der Aufforderung folgenden Arbeitstages auszuführen.

## 1.12 Behebung von Unstimmigkeiten

### 1.12.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Daten über den Personenstand und der Familienbeziehungen einer Person aus den Familienregistern in das Personenstandsregister<sup>33</sup> werden Unstimmigkeiten festgestellt.

Über die Pflicht zur Bereinigung der Ereignisregister und der Familienregister **im Zusammenhang mit der Rückfassung** kann es zu Meinungsverschiedenheiten unter Zivilstandsämtern und Kantonen (Aufsichtsbehörden) kommen.

### 1.12.2 Beispiele von Unstimmigkeiten

Übertragungsfehler von Register zu Register, Abschreibfehler aus zivilstandsamtlichen Mitteilungen, ungenau ausgefertigte zivilstandsinterne Belege zu den Eintragungen und auch Nachlässigkeiten bilden die Ursache von Unstimmigkeiten bei der Namensführung und den Angaben betreffend die Abstammung oder die Heimatberechtigung einer Person. Beispiele: Unzulässige Übersetzung oder Unterdrückung von Vornamen; formlose Änderung ihrer Schreibweise, ihrer Reihenfolge und die Verwendung unterschiedlicher Formen (Vollform; Kurzform; Koseform); Abweichungen in der Schreibweise der Familiennamen; unpräzise Angaben über die Abstammung einer Person oder unkorrekte Angaben über Wohnsitz und Aufenthalt; rechtlich unklarer Besitz eines Gemeindebürgerrechts; unklare Angaben über Ereignisorte.

### 1.12.3 Gewährung des rechtlichen Gehörs

Hat die betroffene Person fehlerhafte Dokumente gutgläubig entgegengenommen und im Verkehr mit Behörden verwendet, so darf eine Bereinigung der nicht beanstandeten Registereintragungen nicht ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs durchgeführt werden<sup>34</sup>.

### 1.12.4 Fehlendes privates oder öffentliches Interesse

Die Behebung von Unstimmigkeiten kann mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden sein, welcher in keinem Verhältnis zum **Nutzen** steht. Sie setzt deshalb ein öffentliches oder privates Interesse voraus. Eine rückwirkende Perfektionierung der Registerführung fällt nicht unter die Berichtigungspflicht im Sinne von Artikel 43 ZGB. Die Daten verstorbener Personen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bereinigt.

### 1.12.5 Keine Bereinigung von Amtes wegen

Der Medienwechsel allein ist **weder Anlass noch Voraussetzung** für eine umfassende und von Amtes wegen durchzuführende Registerbereinigung. Der Entscheid, ob Unstimmigkeiten unter der Mitwirkung weiterer Zivilstandsämter zu beheben sind, ist losgelöst davon entweder vor oder nach der Datenübertragung zu fällen. Anlass ist insbesondere das Berichtigungsgesuch der betroffenen Person selbst.

---

<sup>33</sup> Art. 93 Abs. 1 ZStV; Rückfassung gemäss Ziff. 1 vorstehend.

<sup>34</sup> Art. 19a Abs. 3 ZStV; BGE 83 I 27 E. 3.

### 1.12.6 Keine umfassende Bereinigung geschlossener Zivilstandsregister

Auf die Bereinigung von Ereignisregistern und den Erlass von neuen amtlichen Mitteilungen als Grundlage für die Bereinigung von Familienregistern kann verzichtet werden, wenn ein privates oder ein öffentliches Interesse fehlt (z.B. keine Bereinigung des Eheregisters, wenn eine Ehe aufgelöst ist).

### 1.12.7 Keine nachträgliche Anlegung von Blättern

Auf die nachträgliche Anlegung einzelner oder ganzer Serien von Blättern in den geschlossenen Familienregistern aus formellen Gründen ist zu verzichten (Beispielsweise um bei Mehrfachbürgerrechten eine übereinstimmende altrechtliche Familienregisterführung für jede Heimatgemeinde zu erreichen). In der Einführungszeit des Familienregisters wurde es oft ohne Beanstandung der Registerführung unterlassen, für ledige Mütter und geschiedene Frauen eigene Blätter anzulegen.

Wenn es zum besseren Verständnis der registertechnischen Ausnahmesituation sinnvoll erscheint, ist ein **erläuternder Hinweis** einzutragen. Vorbehalten bleibt die Nachführung bestehender Blätter nach den geltenden übergangsrechtlichen Vorschriften.

## 2 Abschlusskontrolle

### 2.1 Ausgangslage

Die Abschlusskontrolle (Durchsicht des seit dem 1. Januar 1929 bis zum Abschluss geführten Familienregisters jeder Heimatgemeinde) war sowohl in der Weisung Nr. 10.11.01.04, Ziffer 9.2 sowie in der Weisung Nr. 10.13.01.01 vorgesehen, die beide durch die vorliegende Weisung aufgehoben wurden.

Im Minimum sollte die Abschlusskontrolle sicherstellen, dass alle als lebend im Familienregister geführten Personen lückenlos in das Personenstandsregister übertragen wurden, und dass die Datensätze gemäss den ersichtlichen familienrechtlichen Beziehungen miteinander vollständig und korrekt verknüpft worden sind.

Damit hätten die in Papierform geführten Zivilstandsregister endgültig geschlossen sowie **definitiv** gesichert<sup>35</sup> werden sollen und infolge nachgewiesener Vollständigkeit und Korrektheit des Personenstandregisters nicht mehr konsultiert werden müssen (Leitgedanke: **Vollständigkeit eines Ausweises über den registrierten Familienstand**; Haftung [Art. 46 Abs. 1 ZGB]).

Die systematische Rückerfassung, die Abschlusskontrolle sowie die definitive Sicherung wurden schweizweit nicht einheitlich durchgeführt, sowohl was den zeitlichen Rahmen als auch was die inhaltliche Ausführung angeht. Beispielsweise haben einige Kantone die Abschlusskontrolle schon durchgeführt, während andere die Frage, ob diese überhaupt durchführbar ist, noch prüfen. Da Rückerfassung und Abschlusskontrolle nicht schweizweit gleich weit sind, müssen Rückfragen und Überprüfungsersuchen systematisch erfolgen. Trotz erfolgter Abschlusskontrolle müssen die Familienregister aus Gründen der Vollständigkeit und Sicherheit auch in Zukunft beizugezogen werden muss (Kontrollanfragen).

---

<sup>35</sup> Art. 92c Abs. 1 ZStV.

## 2.2 Verzicht auf Weisungen zur Abschlusskontrolle

Die Abschlusskontrolle erfüllt damit weder ihren ursprünglichen Zweck (vollständige Übertragung, vollständige und korrekte Verknüpfung) noch kann sie innert nützlicher Frist durchgeführt werden. Eine Fristerstreckung würde den Eingang erwähnten Diskrepanzen zwischen den Kantonen lediglich fortsetzen.

**Die Grundsätze** (Aufnahme aller in den Familienregistern als lebend geführten Personen in das Personenstandsregister) **und Ziele** (vollständige und korrekte Erfassung aller Daten sowie namentlich der Familienbeziehungen) bekannt sind (siehe Ziff. 1). Die Kantone stehen in der Verantwortung, dass die ausgestellten Dokumente vollständig und korrekt sind.

Eine unvollständige oder fehlerhafte Rückerfassung liegt in der Verantwortung der ausführenden Kantone. Sie könnte im Rahmen einer vollständigen und umfassenden Abschlusskontrolle nachgebessert werden.

Deshalb wird empfohlen im Rahmen der Bekanntgabe von Familienbeziehungen systematisch Rückfragen und Überprüfungsgesuche zu lancieren (Kontrollanfragen), bevor ein Dokument abgegeben wird. Damit fliesst die Kontrolle in den Arbeitsalltag ein und ist so besser mit dem Alltagsgeschäft vereinbar. Demgegenüber ist nicht absehbar, wann auf die Konsultation der Familienregister definitiv verzichtet werden kann.

Das EAZW verzichtet hiermit darauf, die Abschlusskontrolle zu weisen.

Der Verzicht einer verbindlichen Bundesweisung entbindet die Kantone nicht von ihrer Pflicht, das Personenstandsregister korrekt und vollständig zu führen sowie richtige und konforme Auszüge zu erstellen.

## 3 Definitive Sicherung

### 3.1 Grundsatz

Die **definitive Sicherung** der Familienregister auf Mikrofilm oder durch Techniken der digitalen Archivierung ist obligatorisch. Bevor die Zivilstandsämter die Familienregister in Papierform sichern, müssen sie die Rückerfassungsarbeiten abgeschlossen haben. Wie vorstehend ausgeführt, liegt es in der Verantwortung der Kantone, dass die Rückerfassung vollständig erfolgt ist.

### 3.2 Form

#### 3.2.1 Mikroverfilmung

Wie bisher steht es den Kantonen frei, für die Mikroverfilmung 35 oder 16 mm breiten Film zu verwenden. Die Erstellung **lesbarer Gebrauchskopien** muss gewährleistet sein. Daher ist auf eine qualitativ gute und sorgfältige Durchführung zu achten.

Den Kantonen steht es auch frei, anlässlich der Mikroverfilmung oder zu einem früheren Zeitpunkt<sup>36</sup> **elektronische Datenträger**<sup>37</sup> herzustellen und den Zivilstandsämtern an Stelle der Originalregister für die Bekanntgabe von Personendaten zur Verfügung zu stellen.

### 3.2.2 Elektronische Sicherung

Die Kantone können die Daten nicht nur auf Mikrofilm, sondern auch in digitaler Form sichern. Der zuständige kantonale Dienst muss in diesem Fall in Absprache mit dem Kantonsarchiv sicherstellen, dass sie langfristig lesbar sind: namentlich indem bei einem Wechsel der Technologie die rechtzeitige Speicherung auf neue Datenträger sichergestellt ist.

Sie können im Übrigen mit dem Bundesarchiv (BAR) einen Leistungsauftrag für die langfristige digitale Archivierung vereinbaren; die Kantone behalten im Rahmen dieser Vereinbarung die Hoheit über die aus den Papierregistern digitalisierten Daten und verfügen über ein exklusives Zugangsrecht.

## 3.3 Papierregister

### 3.3.1 Familienregister

Für die **Sicherung der Änderungen**, die im Familienregister nachgeführt werden müssen, ist der **zuständige Kanton verantwortlich**.

### 3.3.2 Einzelregister

Die Sicherung der Einzelregister eines Zivilstandskreises ist von Bundes wegen nicht vorgeschrieben.

Im Interesse einer möglichst vollständigen Sicherung der Eintragungen in den Zivilstandsregistern wurde am 8. Januar 1965 empfohlen, die Einzelregister ebenfalls periodisch definitiv zu sichern. Eine Frist für die Sicherung der spätestens am 31. Dezember 2004 geschlossenen Einzelregister auf Mikrofilm oder eine elektronische Sicherung besteht nicht.

### 3.3.3 Personenverzeichnisse

Personenverzeichnisse<sup>38</sup> bilden einen integrierenden Bestandteil der in Papierform geführten Zivilstandsregister.

Die Sicherung der Personenverzeichnisse zu den einzelnen Bänden oder Blattserien der Familienregister ist **obligatorisch**. Elektronisch geführte **Personenverzeichnisse** sind auf Papier auszudrucken<sup>39</sup>.

---

<sup>36</sup> Art. 92a Abs. 3 ZStV.

<sup>37</sup> Art. 92a Abs. 2 ZStV.

<sup>38</sup> Art. 35 aZStV; AS 1987 385.

<sup>39</sup> Art. 177m aZStV; AS 1988 2030.

Elektronische Personenverzeichnisse zu den Einzelregistern sind in jedem Falle auf Papier auszudrucken und aufzubewahren, sofern diese nicht weisungskonform auf Papier in die einzelnen Registerbände integriert worden sind.

### 3.4 Frist

Die definitive Sicherung der Papierregister hatte bis zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen (Art. 92c Abs. 1 ZStV).

## 4 In Papierform geführten Register<sup>40</sup> nach Übertragung der Daten

### 4.1 Einzelregister

Das in jedem Zivilstandskreis in Papierform geführte **Geburtsregister**, das **Todesregister**, das **Eheregister** sowie das **Anerkennungsregister** (gebundene Register oder lose Blätter; sogenannte Einzelregister) wurden mit der Ereignisbeurkundung in Infostar geschlossen<sup>41</sup>. Das **Legitimationsregister** wurde am 31. Dezember 1977 gestützt auf eine Änderung des Zivilgesetzbuches (rechtliche Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder) geschlossen.

Die sogenannten **B-Register** wurden am 31. Dezember 1929 geschlossen. Sie wurden vom Zivilstandsamt des Heimatortes geführt und geben Auskunft über die am auswärtigen Ereignisort beurkundeten Geburten, Todesfälle und Eheschliessungen (Zweitbeurkundung).

### 4.2 Familienregister

Nach der Übertragung in das Personenstandsregister<sup>42</sup> darf für die betroffene Person im Familienregister weder ein Blatt eröffnet noch dürfen neue Vorgänge beurkundet werden (für die Ausnahmen siehe Ziff. 5.5).

Anschliessend an das letzte im gebundenen Familienregister angelegte Blatt ist folgender Hinweis einzutragen:

*Das unter der Nr.... eröffnete Blatt ist das letzte in diesem Familienregister. Die Daten über den Personenstand und die familienrechtlichen Verhältnisse der aus diesem Register ausgetragenen Personen werden im Beurkundungssystem Infostar weitergeführt.*

Wurde das Familienregister auf losen Blättern (A3) in Spezialordnern oder in Form einer Kartei (A4) geführt, ist dieser Hinweis auf einem besonderen Blatt als integrierender Teil des Registers aufzubewahren.

---

<sup>40</sup> Art. 6a ZStV.

<sup>41</sup> Art. 92 ZStV .

<sup>42</sup> Vorstehend Ziff. 1 ff.

Die Bescheinigung wird datiert und von der zuständigen Person des Zivilstandsamtes, welches das Familienregister in Verwahrung genommen hat, unterzeichnet.

## 5 Allgemeine Regeln zu den geschlossenen in Papierform geführten Registern

### 5.1 Unterscheidung

Die eidgenössische Zivilstandsverordnung unterscheidet bei den Papierregistern zwischen solchen die nach den in Art. 92a ZStV festgelegten Daten angelegt worden sind und jenen, die früher datieren, aber im Zivilstandsamt gelagert werden (Art. 6a Abs. 3 ZStV).

Die Familienregister, welches gemäss den Vorschriften des Bundes zu führen ist, wurden am 1. Januar 1929 eingeführt. Den Gemeinden stand es damals frei, bis zu diesem Zeitpunkt nach kantonalem Recht geführte Vorgängerregister des Familienregisters<sup>43</sup> den Zivilstandsämtern zu überlassen und als eidgenössisches Familienregister weiterzuführen<sup>44</sup>.

Die durch ein kantonales Gesetz<sup>45</sup> festgelegten Register, die von einem Zivilstandsamt geführt werden, sind integraler Bestandteil des Zivilstandsregisters. Sie gelten daher nicht als Archiv, sondern werden insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe von Daten (Art. 59 und 60 ZStV), der Form der Bekanntgabe (Art. 47 ZStV) und die Randvermerke (Art. 98 ZStV).

Schliesslich gibt es Kantone, welche die Papierregister nach Ablauf der Fristen gemäss Art. 92a ZStV den kantonalen Staatsarchiven übergeben. Für diese Register gilt das kantonale Recht.

### 5.2 Nachzuführende Eintragungen und Löschungen

#### 5.2.1 Einzelregister

In den geschlossenen Ereignisregistern sind gemäss Art. 98 ZStV die vorgeschriebenen **Randanmerkungen** einzutragen. Wird ein Kind adoptiert, ist im Geburtsregister ausserdem für das adoptierte Kind ein **Deckblatt** einzufügen.

Die Beispiele in den Handbüchern für die Führung der Ereignisregister (vgl. auch die Bestimmungen der aufgehobenen Zivilstandsverordnung vom 1. Januar 1953 [Art. 50<sup>46</sup>, 51<sup>47</sup>, 52<sup>48</sup>, 73, 73d<sup>49</sup>, 85, 188h<sup>50</sup> und 188m<sup>51</sup> aZStV]) in Papierform bleiben sinngemäss anwendbar.

Eine Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist hingegen nicht erforderlich.

---

<sup>43</sup> Kantonale Sammelregister, z.B. Bürgerrodel.

<sup>44</sup> Toni SIEGENTHALER, Das Personenstandsregister, Beurkundung, Verwaltung und Bekanntgabe der Personenstandsdaten, Bern 2013, N. 13, S. 5.

<sup>45</sup> Z.B. Art. 25 der kantonale Zivilstandsverordnung des Kantons Bern (KZStV; BSG 212.121)

<sup>46</sup> AS 1999 3028.

<sup>47</sup> AS 1999 3028.

<sup>48</sup> AS 2001 3068.

<sup>49</sup> AS 1972 2830.

<sup>50</sup> AS 1994 1384.

<sup>51</sup> AS 2001 3068.

## 5.2.2 Familienregister

Für die Übertragungsvermerke und Hinweise siehe Ziffern 1.9.2 und 1.9.3 vorstehend.

Allfälligen anderen Heimatorten sind die für das Anbringen von Übertragungsvermerk oder Hinweis erforderlichen Angaben bei der Mitteilung der aktuellen Personenstandsdaten zu melden.

Die zuständigen Zivilstandsämter der anderen Heimatkorte haben im Familienregister unverzüglich ebenfalls die entsprechenden Übertragungsvermerke oder Hinweise anzubringen.

Folgende Streichungen von Eintragungen und allfällige damit verbundene Blattlöschungen sind anlässlich der Beurkundung der entsprechenden Ereignisse im Personenstandsregister gleichzeitig im Familienregister vorzunehmen:

- das Kind im Blatt des Registervaters, wenn das Kindesverhältnis zu ihm aufgehoben worden ist;
- das Kind im Blatt der leiblichen Mutter bzw. des leiblichen Vaters, wenn das Kindesverhältnis durch Adoption erloschen ist;
- das bei Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers eröffnete Familienregisterblatt, wenn die Einbürgerung für nichtig erklärt wird.

Daher müssen Einträge in den Familienregisterblättern, die aufgrund eines Entscheids aufgehoben werden, durchgestrichen werden und der Lösungsgrund angegeben sein, damit das Blatt den früheren Stand widerspiegelt.

Die entsprechenden Bestimmungen in der aufgehobenen Zivilstandsverordnung vom 1. Januar 1953 (Art. 117 Abs. 2 Ziff. 10, 12, und 14 aZStV) sowie die Beispiele im Handbuch für das Zivilstandswesen betreffend die Führung des Familienregisters<sup>52</sup> bleiben sinngemäss für die Löschungen von Texten und Blättern anwendbar.

Eine Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist hingegen nicht erforderlich.

## 5.3 Form der Auszüge

### 5.3.1 Datenbekanntgabe aus in Papierform geführten Registern (Art. 92b ZStV)

Die Auszüge aus den Geburtsregistern, den Todesregistern, den Anerkennungsregistern und den Eheregistern sind für den Gebrauch im Ausland nach den Formblättern der CIEC Nr. 34<sup>53</sup> auszufertigen, vorbehaltlich des Formulars der CIEC Nr. 16. Für die Verwendung in der Schweiz können Schweizer Formulare ausgestellt werden.

---

<sup>52</sup> Insbesondere Ausgabe 1977, II. Teil, und Ausgabe 1987, Beispiele B.

<sup>53</sup> Weisung EAZW Nr.10.24.11.01 vom 11. November 2024 «Ausstellung von CIEC-Urkunden Nr. 34».

Die Auszüge aus dem Familienregister werden auf dem Formular 61 ausgestellt gemäss den B-Handbüchern für das Zivilstandswesen.

Die Formulare sind in der aktuell gültigen Version extern gespeichert (für den computergestützten Einsatz) oder gedruckt (für den Notfall oder Cyberangriffs) vorrätig zu halten.

### **5.3.2 Beglaubigte Kopien (Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZStV).**

Beglaubigte Kopien dürfen nur von Eintragungen mit gut lesbarer Schrift gemacht werden.

Eintragungen im Register, welche in Auszügen weggelassen werden müssen, sind abzudecken. Dazu gehören insbesondere die Berufsbezeichnungen und die Bezeichnungen «ehelich» oder «ausserehelich». In gleicher Weise abzudecken sind alle Eintragungen und Vordrucke des Registers, die im Auszug nicht sichtbar sein sollen, wie zum Beispiel der Registertitel («Geburtsregister» etc.), die im Randtitel enthaltenen Namen, Randvermerke, welche auf Grund kantonaler Vorschriften erfolgten (wie Hinweise auf das Familienregister, die Grabnummer usw.) sowie der Fuss des Registerblatts (von «Eingetragen am ... auf die Anzeige ...» an).

Seitenzahl und Nummer der Eintragung sind dagegen nicht abzudecken. Sie gehören mit dem Kantonswappen, der Kantonsbezeichnung, der Richtigkeitsbestätigung, dem Ausstellungsdatum und der Bandnummer zu den Angaben, welche der kopierte Auszug enthalten muss.

Die beglaubigte Kopie ist mit einem Titel zu versehen, wie zum Beispiel «Beglaubigter kopierter Auszug aus dem Geburtsregister des Zivilstandskreises...».

Die Richtigkeitsbestätigung ist auf der Vorderseite und nicht auf der Rückseite anzubringen.

Der Wortlaut muss klar und verständlich sein. Beispiele:

« Beglaubigte Kopie im Original » oder  
«Die Kopie entspricht dem Original» oder  
«Beglaubigte Kopie».

Die beglaubigten Kopien gelten nur als Zivilstandsurkunden, wenn sie das Ausstellungsdatum tragen, von der Zivilstandsbeamtin oder vom Zivilstandsbeamten unterzeichnet und mit dem Amtsstempel (Prägestempel) versehen sind.

Unzulässig sind beglaubigte Kopien aus Einzelregistern von Eintragungen, die gemäss Artikel 50 Absatz 1 der alten Zivilstandsverordnung berichtigt worden sind (Berichtigung und Ergänzung von Amtes wegen oder auf gerichtliche Anordnung hin) und von Eintragungen mit Randanmerkungen. Von diesen Eintragungen sind Auszüge in Form einer öffentlichen Urkunde zu erstellen (siehe. Art. 140a Abs. 2 aZStV).

### **5.3.3 Nicht beglaubigte Kopien (Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV)**

Aus Registern, die nicht mehr unter die Sperrfristen gemäss Art. 92a ZStV fallen (Archivgut gemäss Art. 6a Abs. 3 ZStV), werden nur nicht beglaubigte Kopien abgegeben.

Nicht unter Art. 47 Abs. 2 Bst. f ZStV fallen die Vorgängerregister der Familienregister<sup>54</sup>, die rechtlich<sup>55</sup> und/oder faktisch integrierenden Teil der Familienregister darstellen. Sie sind bezüglich der Bekanntgabe, unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, den Familienregister gleichgestellt.

Für die Gebührenerhebung gilt Anhang 1 Ziffer 21 der ZStGV.

### **5.3.4 Register, die durch die kantonalen Staatsarchive aufbewahrt werden**

Einsicht und Ausstellung von Abschriften richtet sich nach dem kantonalen Recht.

### **5.3.5 Bestätigung und Bescheinigung (Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV)**

Ist kein Formular vorgesehen, kann über Registerangaben eine schriftliche Bestätigung (positiv) oder Bescheinigung (negativ) erstellt werden.

Als Nachweis einer Legitimation ist eine Bestätigung (oder eine beglaubigte Kopie der Registereintragung) abzugeben, weil dafür kein amtliches Formular zur Verfügung steht.

Ebenso kann von den wegzulassenden Registerangaben je nach Inhalt (siehe Ziff. 6) eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **5.4 Gesperrte Daten**

Gestützt auf Art. 46 und 46a ZStV dürfen gesperrte Daten nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden (Kreisschreiben Nr. 20.07.10.01 vom 1. Oktober 2007 «*Sperrung der Bekanntgabe oder Verwendung von Personenstandsdaten*»). Eine Datensperre ist deshalb auch dem Ereignisregister zu melden.

## **5.5 Bereinigung von Eintragungen**

Verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Berichtigungen der Angaben sowie die Nachbeurkundung später gemeldeter ausländischer Ereignisse in den in Papierform geführten Registern können vorbehaltlich der in Artikel 6a Absatz 3 ZStV vorgesehenen Register auch nach deren Schliessung vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in den als Archivgut geltenden Register keine Berichtigungen randvermerkt werden dürfen.

Die Berichtigung eines Einzelregisters kann sich möglicherweise auf die Eintragung in das Familienregister (amtliche Mitteilung) sowie auf die Übertragung der Personenstandsdaten in das Personenstandsregister (Rückerfassung) auswirken.

---

<sup>54</sup> Kantonale Sammelregister, z.B. Bürgerrodel.

<sup>55</sup> Z.B. Art. 25 der kantonale Zivilstandsverordnung des Kantons Bern (KZStV; BSG 212.121)

## 5.6 Elektronische Datenverarbeitungssysteme

### 5.6.1 Grundsatz

Seit der Einführung von Infostar werden Ereignisse **ausschliesslich** im Beurkundungssystem Infostar beurkundet. Einzige Ausnahmen sind die Fälle gemäss Weisung Nr. 10.07.05.01 «*Systemausfall*» (Sicherung der Personenstandsdaten und Aufrechterhaltung der Beurkundung des Personenstandes bei einem Systemausfall).

Die Datenträger abgelöster elektronischer Datenverarbeitungssysteme sind gemäss den **Auflagen der kantonalen Aufsichtsbehörde** bei der Einführung erlassenen Vorschriften aufzubewahren. Sie dürfen weder Behörden noch Privaten herausgegeben werden.

### 5.6.2 Verwendung der gespeicherten Daten

Es ist zulässig, gestützt auf die mit Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde dauerhaft gespeicherten Daten weiterhin Zivilstandsdokumente (Geburtsurkunden, Todesurkunden und Eheurkunden) auszufertigen, sofern die gespeicherten Daten in Übereinstimmung mit den Einträgen in den nach Übergangsrecht in Papierform geführten Registern (Randanmerkungen) **nachgeführt** werden.

Die Beweiskraft gemäss Artikel 9 ZGB liegt im Gegensatz zum Beurkundungssystem Infostar nicht bei den gespeicherten Daten, sondern bei den in Papierform geführten Registern. Es ist deshalb im Einzelfall stets sicherzustellen, dass der Inhalt des gestützt auf diese Informatikmittel ausgefertigten Zivilstandsdokumentes mit dem entsprechenden Register übereinstimmt.

Die mit Informatikmitteln geführten **Inhaltsverzeichnisse zu den Einzelregistern** sind auszudrucken und mit den entsprechenden Registern einzubinden. Die Löschung dieser Verzeichnisse ist nicht vorgeschrieben.

Die mit Informatikmitteln geführten **Personenverzeichnisse** zu den Familienregistern bilden weiterhin integrierende Bestandteile der entsprechenden Familienregister (Art. 177m<sup>56</sup> aZStV).

## 6 Ausfertigung von Auszügen aus geschlossenen Papierregistern

### 6.1 Geburtskurkunden

Der Auszug aus dem Geburtsregister ist nach dem Formblatt 1 CIEC Nr. 34 zu erstellen, vorbehaltlich bleibt die Ausstellung nach dem Formular A CIEC Nr. 16.

Einzuarbeitende Randanmerkungen<sup>57</sup>:

- Ausserehelicherklärung bis 31. Dezember 1977: das Kind erhielt den Ledignamen der Mutter;

---

<sup>56</sup> AS 1988 2030; AS 1997 2006.

<sup>57</sup> Art. 98 Abs. 1 und 2 ZStV.

- Aufhebung des Kindesverhältnisses zum (früheren) Ehemann der Mutter seit dem 1. Januar 1978: das Kind erhielt den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt führte;
- Anerkennung mit Standesfolge bis zum 31. Dezember 1977: das Kind erhielt den Namen des Vaters;
- Anerkennung seit dem 1. Januar 1978: ohne Einfluss auf die Namensführung des Kindes, vorbehältlich die Unterstellung des Namens unter das ausländische Heimatrecht;
- Zusprechung mit Standesfolge bis 31. Dezember 1977: das Kind erhielt den Namen des Vaters;
- Feststellung der Vaterschaft seit dem 1. Januar 1978: ohne Einfluss auf die Namensführung des Kindes;
- Legitimation bis 31. Dezember 1977: bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern ist die Geburtsurkunde so zu erstellen, wie wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet gewesen wären;
- Eheschliessung der Eltern seit dem 1. Januar 1978: bei nachträglicher Eheschliessung der Eltern ist die Geburtsurkunde so zu erstellen, wie wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet gewesen wären;
- Namensänderungen und Vornamensänderungen;
- Geschlechtsänderung;
- Ergänzungen;
- Berichtigungen;
- Namensklärungen nach Art. 270a oder 13d SchlT ZGB für minderjährige Kinder;
- Anpassung Namensschreibweise (Sonderzeichen).

Wurde das Kind seit dem 1. April 1973 adoptiert oder wurde die altrechtliche Adoption dem seither geltenden Recht unterstellt, so ist der Auszug ab Deckblatt, ohne Hinweise auf die Adoption, zu erstellen.

Angaben betreffend die Adoptionsverfügung und die überdeckte Eintragung (Angaben über die leiblichen Eltern) dürfen nur durch die vom Kanton gemäss Artikel 268c Absatz 2 ZGB bezeichnete Stelle oder mit deren Bewilligung erteilt werden.

Wurde das Kind gemäss dem vor dem 1. April 1973 geltenden Recht adoptiert und die Adoption dem neuen Recht nicht unterstellt, so sind in der Geburtsurkunde sowohl die leibliche Abstammung als auch die Namen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption wiederzugeben (*Adoptivmutter: ...; Adoptivvater: ...*). Die Daten zur einfachen Adoption werden unter der Rubrik 1-4-4 «*Sonstige Angaben*» mit dem Symbol «AS» gefolgt von den Adoptiveltern angegeben (siehe Beispiel in Ziffer 3.1 des Anhangs 1 der Weisung Nr. 10.24.11.01 «*Ausstellung von CIEC-Urkunden Nr. 34*»).

Wegzulassende Registerangaben:

- Hinweis über die vor der Geburt des Kindes aufgelöste Ehe der Eltern;
- Angaben über das Geburtsdatum, die Abstammung oder den früheren Ehegatten der Mutter und des Vaters, wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren;
- Randanmerkungen, die sich gegenseitig aufheben.

Die Angaben über die Abstammung des Kindes sind bezogen auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses wiederzugeben. Haben sich die Eltern nach der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, ist die Mutter mit dem Namen zu bezeichnen, den sie gemäss den Angaben im Geburtsregister nach der Heirat führte.

## **6.2 Todesurkunden**

Der Auszug aus dem Todesregister ist nach dem Formblatt 5 CIEC Nr. 34 zu erstellen, vorbehaltlich bleibt die Ausstellung nach dem Formular C CIEC Nr. 16.

Einzuarbeitende Randanmerkungen<sup>58</sup>:

- Ergänzungen;
- Berichtigungen.

Bei den vor dem 1. Januar 1988 beurkundeten Todesfällen fehlen Angaben über Wohnort und Heimatort der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes; sie sind in der Todesurkunde nicht zu ergänzen.

Die Angaben über die Abstammung der verstorbenen Person sind nach den für die Rückerfassung geltenden Regeln wiederzugeben.

## **6.3 Eheurkunden**

Der Auszug aus dem Eheregister ist nach dem Formblatt 3 CIEC Nr. 34 zu erstellen, vorbehaltlich bleibt die Ausstellung nach dem Formular B CIEC Nr. 16.

Einzuarbeitende Randanmerkungen:

- Änderung der Angaben betreffend die Abstammung;
- Änderung im Namen und Bürgerrecht zufolge Adoption;
- Berichtigungen.

---

<sup>58</sup> Art. 98 Abs. 3 ZStV.

Wegzulassende Registerangaben:

- seit dem 1. Januar 1988 erwähnte gemeinsame voreheliche Kinder;
- Name der früheren Ehegattin bzw. des früheren Ehegatten;
- Hinweis über die Beibehaltungserklärung;
- bis 31. Dezember 1977 erwähnte Namensänderung der Ehegatten;
- bis 31. Dezember 1977 erwähnte gerichtliche Auflösung der Ehe.

Bei den vor dem 1. Januar 1988<sup>59</sup> beurkundeten Eheschliessungen werden die Angaben über die Namensführung und die Heimatorte der Ehefrau nach der Trauung nicht ausdrücklich erwähnt. Diese Daten werden von Gesetzes wegen vom Ehemann abgeleitet. Neu gilt, dass der Name der Ehefrau nach der Trauung, unabhängig davon, ob es sich um ein inländisches Dokument oder ein Formular nach der Konvention CIEC Nr. 34 oder 16 handelt, im Auszug festgehalten werden muss.

Die Angaben über die Abstammung des Ehemannes sowie der Ehefrau sind nach den für die Rückerfassung geltenden Regeln wiederzugeben<sup>60</sup>.

#### **6.4 Anerkennungsurkunden**

Ein Auszug aus dem Anerkennungsregister ist in Form gemäss dem Formblatt 2 CIEC 34 zu erstellen.

Die Angaben in der Randanmerkung über Geburt und Namensführung des nach der Anerkennung geborenen Kindes sind einzuarbeiten.

Die von 1978 bis 1987 im Anerkennungsregister erwähnten Angaben über Ehegatten der Eltern des anerkannten Kindes sind aus Gründen des Datenschutzes wegzulassen.

Die Angaben über die Abstammung des Vaters sowie der Mutter des Kindes sind nach den für die Rückerfassung geltenden Regeln wiederzugeben.

#### **6.5 Legitimationsurkunden**

Ein Auszug aus dem Legitimationsregister ist in Form einer beglaubigten Kopie der Registereintragung zu erstellen<sup>61</sup>.

Die Legitimation (Status des Kindes, nachdem sich seine Eltern miteinander verheiratet haben) kann auch mit einem Auszug aus dem Geburtsregister, dem Familienregister oder dem Personenstandsregister indirekt nachgewiesen werden.

Ausserdem kann bei Bedarf eine Bestätigung über die Tatsache ausgestellt werden.

---

<sup>59</sup> Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; BBI 1979 II 1191.

<sup>60</sup> Z.B. "Müller, Karl und Lina, geb. Berger" als "Müller, Karl und Müller, Lina"; vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Ehefrau als Ausländerin nachweislich nicht den Namen des Ehemannes, sondern ihren Ledignamen führt.

<sup>61</sup> Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZStV.

## 6.6 Familienscheine

Der **Familienschein für den Mann** (seit 1929) gibt Auskunft über seine Kinder. Der **Familienschein für die Frau** (eröffnet seit 01. Januar 1988) gibt nur Auskunft über die nicht ehelichen Kinder sowie über die Kinder aus der Ehe mit einem Ausländer. Dabei werden die Personendaten der Kinder nur bis zum Zeitpunkt ihrer Austragung aus dem Familienregisterblatt belegt.

Vor 1988 wurde für die **ledige Mutter**, für die **geschiedene Frau** sowie die **verwitwete Frau** ein eigenes Familienregisterblatt angelegt. Die Daten der Kinder müssen aus verschiedenen Familienblättern erstellt werden.

Weil für vor 1988 geborene Kinder einer Witwe ein Blatt eröffnet wurde, erhalten diese eigene Familienscheine. Demgegenüber wurden Kinder verheirateter Eltern nur im Familienregisterblatt des Vaters eingetragen und sind daher nur aus dem Familienschein des Ehemannes ersichtlich. Ob die Frau nicht eheliche Kinder vor ihrer ersten Ehe oder nach Auflösung einer Ehe hatte, ist gestützt auf Nachschlagungen im Familienregister zu bescheinigen<sup>62</sup>. Ausserdem kann ein Familienschein für die ledige bzw. geschiedene oder verwitwete Frau abgegeben werden, aus dem nicht eheliche Kinder ersichtlich sind.

Ein Familienschein für einen Mann oder eine Frau darf nur aus dem Familienregister ausgestellt werden, wenn die betroffene Person selbst oder einzelne Familienmitglieder **noch nicht aus dem Familienregister in das Personenstandsregister übertragen** worden sind. Die Übertragung in ein anderes Familienregisterblatt im gleichen Register oder in ein Familienregisterblatt einer anderen Heimatgemeinde bildet hingegen keinen Grund, die Ausstellung des verlangten Familienscheines zu verweigern.

Einzuarbeitende Registerangaben:

- Angaben zum Vater des Kindes, der nicht mit der Mutter verheiratet ist (im familienschein der Mutter);
- Angaben zur Mutter des Kindes, die nicht mit dem Vater verheiratet ist (im familienschein des Vaters).

Wird in altrechtlichen Eintragungen anstelle der Abstammung der Zivilstand erwähnt, ist diese Angabe wegzulassen

Wegzulassende Registerangaben:

- Alle mit Sternchenvermerke (\*) bis Ende 1988 zur Namensführung angebrachten Anmerkungen;
- Berichtigungen (sie müssen in den Auszugstext eingearbeitet werden);

---

<sup>62</sup> Art. 47 Abs. 2 Bst. a ZStV; Bestätigung (positiv) oder Bescheinigung (negativ).

- in Klammern beigefügten Hinweise «legitimiert» und «adoptiert». Bei Fehlen der Klammer sind sie vor Erstellen der Auszüge anzubringen;
- in Klammer beigefügten Hinweise oder Erläuterungen über die Entstehung oder Aufhebung des Kindesverhältnisses;
- Altrechtliche Bezeichnungen über den Stand eines Kindes (anerkanntes Kind, ausserheliches Kind);
- Alle in Klammer gesetzten Anmerkungen (ausser Ortsbezeichnungen und Blattverweise);
- Alle als Hinweise in Klammer angebrachten Star-Nummern;
- im Fusse des Blattes enthaltenen Eintragungen über die frühere Staatsangehörigkeit;
- Alle gelöschten Teile.

Alle im Familienregister eingetragenen **Hinweise über die Fortsetzung der Beurkundung** für die betreffende Person werden im Familienschein wiedergegeben. Die Hinweise erlauben die Anforderung von Auskünften aus dem Vorgangsblatt oder dem Nachfolgeblatt des entsprechenden Familienregisters.

a. Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister

Wurde die betreffende Person zufolge Änderung im Personenstand in ein Nachfolgeblatt im gleichen Familienregister übertragen, können Berechtigte einen weiteren Familienschein als Auszug aus dem Nachfolgeblatt anfordern.

b. Nachfolgeblatt in einem anderen Familienregister

Wurde die betreffende Person zufolge Änderung im Personenstand in ein anderes Familienregister übertragen, können Berechtigte einen weiteren Familienschein als Auszug aus dem Nachfolgeblatt, bei dem für die neue Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsamt anfordern.

c. Vorgangsblatt

Dem Familienschein des Mannes (seit 1929) oder der Frau (seit 1988) ist der Hinweis auf das Familienregisterblatt des Vaters (bzw. der Eltern) zu entnehmen. Diesem der geschiedenen (seit 1929) oder verwitweten (seit 1988) Frau ist der Hinweis auf das Familienregisterblatt des früheren Ehemannes zu entnehmen.

Für Auskünfte aus dem Vorgangsblatt der im Familienschein des Ehemannes aufgeführten Ehefrau (angestammtes oder durch frühere Ehe erworbenes Bürgerrecht) ist die Eintragung betreffend das frühere Gemeindebürgerrecht der Frau zu beachten. Diese Angabe ist, wenn nötig zusätzlich im Familienschein bekanntzugeben.

d. Erläuterung des Übertragungsvermerkes

Wurde die betreffende Person in das Personenstandsregister übertragen<sup>63</sup>, ist der entsprechende Vermerk<sup>64</sup> im Familienschein wiederzugeben, versehen mit einem Sternchen (\*) und dem folgenden Hinweis:

*\*) Änderungen im Personenstand werden ab diesem Datum unter dieser Nummer im informatisierten Personenstandsregister weitergeführt.*

e. Hinweis über den unveränderten Stand der Daten

Wurden seit der Übertragung keine Ereignisse im Personenstandsregister beurkundet, wird dies direkt im Familienschein gestützt auf die Nachforschung im Personenstandsregister (Abruf und Kontrolle der Daten) anschliessend an den Übertragungsvermerk wie folgt bescheinigt:

*«Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung».*

f. Hinweis über den Tod der betroffenen Person

Ist die Person nach der Übertragung in das Personenstandsregister gestorben, ohne dass seit der Übertragung noch andere Zivilstandsereignisse beurkundet worden sind, wird der Tod der betreffenden Person direkt im Familienschein gestützt auf die Nachprüfung im Personenstandsregister (Abruf der Daten) anschliessend an den Übertragungsvermerk wie folgt bescheinigt:

*«Keine Änderung im Personenstand seit der Übertragung: gestorben in ... am ...».*

---

<sup>63</sup> Rückerofassung; Art. 93 Abs. 1 ZStV.

<sup>64</sup> IFS-Nummer und Übertragungsdatum.

## 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung trat am **1. November 2016** in Kraft. Sie ersetzt folgende Weisungen und Kreisschreiben:

Datum	Titel	Referenz
01.10.2008	In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004); Übergangsrechtliche Eintragungen und Ausfertigung von Auszügen	10.08.10.02
01.06.2011	Übertragung von Personen aus dem Familienregister in das Personenstandsregister (Rückerfassung)	10.11.01.04
01.01.2013	Abschlusskontrolle bezüglich Vollständigkeit der Rückerfassung und definitive Sicherung der Familienregister auf Mikrofilm	10.13.01.01
01.10.2007	Behebung von Unstimmigkeiten in geschlossenen Zivilstandsregistern	20.07.10.02
01.06.1963	Schreibweise von Namen	63.06.02

### Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

David Rüetschi

Anhang 1: CIEC - Formblätter 1-5